



## Satzung

Satzung des Landesverbandes Nord-Rheinland, Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG)

Satzung Neufassung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.02.2024 mit der Ergänzung vom 22. April 2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im nachfolgenden Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Dies soll jedoch keine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Erklärung: LV = Landesverband KG = Kreisgruppe MV = Mitgliedsverein

### **§ 1 Name, Sitz und Wirkungsgebiet**

- 1.0 Der Verein führt den Namen: Landesverband Nord-Rheinland  
Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) -Sportverband für  
das Polizei- und Schutzhundwesen- e.V.  
Er ist unter der Nummer – 23 VR 1713 – in das Vereinsregister des  
Amtsgerichtes Duisburg eingetragen.
- 2.0 Sein Rechtssitz ist Duisburg.  
In allen Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Duisburg zuständig.
- 3.0 Die regionale Zuständigkeit des LV ergibt sich aus dem westlichen Teil des  
Bundeslandes Nordrhein-Westfalen sowie des im Süden hieran grenzenden  
Mittelrheinbereiches.
- 4.0 Der LV gliedert sich in KG, gemäß § 7 Ziffer 1 der DVG-Satzung.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- 2.1 Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie  
eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Mittel des Landesverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke  
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln  
des Landesverbands.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbands  
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt  
werden.
- 2.4 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des  
Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2.5 Förderung einer körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs-  
und Freizeitsport mit Hunden



- 2.6 Förderung der Hundesport treibenden Jugend
- 2.7 Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Hundesport und Sport.
- 2.8 Förderung des Hundesportes mit reinrassigen und nicht-reinrassigen Hunden in natur- und landschaftsverträglicher Form und unter Beachtung des Tierschutzes.
- 2.9 Förderung der körperlichen Ertüchtigung und sportlichen Leistungen seiner Mitglieder durch Vorbereitung und Durchführung von regelmäßigen Trainings, Lauftrainings auch ohne Hund, sowie Durchführung von Schulungen, Vorträgen, Kursen und Workshops.
- 2.10 Förderung der Ausbildung und des Einsatzes von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern und Fachtrainern
- 2.11 Der LV ist der Zusammenschluss von Hundesportvereinen, welche dem DVG als Mitglied (MV) angehören.
- 2.12 In konfessioneller, politischer und rassischer Unabhängigkeit setzt sich der LV folgende Aufgaben (siehe § 2 Zweck)
- 2.13 Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber dem DVG und VDH.
- 2.14 Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und Organisationen auf Landesebene.
- 2.15 Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, des Hundesports, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden und Durchführung von Veranstaltungen.
- 2.16 Ausbildung und Schulung geeigneter Einzelmitglieder eines MV zu Wettkampf- und Übungsleitern für den Leistungs- und Freizeitsport, sowie Helfern für den Schutzdienst, in Verbindung mit den Kreisgruppen.
- 2.17 Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die jährlich stattfindenden Veranstaltungen. Diese Durchführungsbestimmungen beschließt der Vorstand in Eigenverantwortung.
- 2.18 Durch Zusammenarbeit mit den diensthundhaltenden Behörden in der Ausbildung von Schutz-, Begleit- und Fährtenhunden und mit Rettungshund führenden Organisationen will der LV zur allgemeinen Sicherheit und zum Schutz der Bevölkerung beitragen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## **§ 4 Mitgliedsvereine (MV)**

- 1.0 Jeder Hundesportverein, der seinen Sitz in der regionalen Zuständigkeit des LV hat oder dieses wünscht und Mitglied im DVG ist, kann Mitglied werden.
- 2.0 Die Aufnahme eines Hundesportvereins erfolgt nach der DVG-Satzung § 7 „Gliederung“ sowie § 9 „Erwerb der Mitgliedschaft“ und kann jederzeit erfolgen. Die in der DVG-Satzung § 7 unter Ziffer 2 aufgeführte DVG-Ordnung über die regionale Zuständigkeit der Landesverbände ist Bestandteil für die Aufnahme. Die Aufnahme oder Ablehnung wird dem DVG schriftlich mitgeteilt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des LV an.

## **§ 5 Rechte der Mitgliedsvereine**

- 1.0 Die MV und deren Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des LV in Anspruch zu nehmen. Ebenfalls sind die MV berechtigt, Anträge an die LV-Mitgliederversammlung zu stellen.
- 2.0 Die KG sind berechtigt, Anträge an die LV-Mitgliederversammlung zu stellen.
- 3.0 Anträge an die LV-Mitgliederversammlung bedürfen der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Pflichten der Mitgliedsvereine**

- 1.0 Die Hundesportvereine sind als MV verpflichtet:
  - 1.1 Die Bestrebungen des LV und des DVG zu unterstützen.
  - 1.2 Die Satzungen und Beschlüsse des LV sowie der LV-Mitgliederversammlung zu beachten und zu befolgen.
  - 1.3 Ihre Beitragspflicht pünktlich zu erfüllen.
  - 1.4 Dem Ehrenrat in einem anhängigen Verfahren alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und ihm jede Auskunft über Vereinsangelegenheiten zu erteilen.

## **§ 7 Beiträge**

- 1.0 Der LV erhebt einen Jahresbeitrag, dieser wird von der Mitgliederversammlung eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr nach vorheriger Vorlage eines Haushaltsplanes festgelegt.
- 2.0 Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 31.03. des Geschäftsjahres fällig und wird durch den DVG vom MV-Konto eingezogen.
- 3.0 Beiträge, die nicht fristgerecht eingezogen werden konnten, werden zusätzlich der Kosten und gesetzlicher Verzugszinsen eingefordert.
- 1.0 Während eines Beitragsrückstandes ruhen sämtliche Rechte des betroffenen



MV.

## **§ 8 Verlust der Mitgliedschaft**

Der Verlust der Mitgliedschaft eines MV tritt ein:

- 1.0 Nach der DVG-Satzung § 12 „Verlust der Mitgliedschaft“ und § 13 „Austritt“
- 2.0 Durch Ausschluss: Dieser ist zulässig bei:
  - a) Groben oder mehrfach festgestellten Verstößen gegen die Satzung, entsprechende Bestimmungen oder Beschlüsse des LV, DVG und des VDH.
  - b) Wenn ein MV gegen die Prüfungsordnung, Ausbildungsregeln oder das Tierschutzgesetz verstößt oder gegen die Bestimmungen bei verbandsseitig anerkannten Veranstaltungen.
- 2.1 Über den Ausschluss entscheidet der DVG-Ehrenrat.
- 2.2 Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens können der unterliegenden Partei auferlegt werden. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen können die Kosten verhältnismäßig geteilt werden. Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird. Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Zeugen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten. Für das Tätigwerden des Ehrenrates werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich zusammen aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten, die den Mitgliedern des Ehrenrates einschließlich des Protokollführers und den Zeugen sowie Sachverständigen sowie für die Beiziehung sonstiger Beweismittel entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt im schriftlichen Verfahren 100,- €, in Verfahren, bei denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, 150,- €. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen oder zurückgenommen, bevor eine Entscheidung ergangen ist, werden Verwaltungskosten mindestens in Höhe von 100,- € erhoben. Erklären die Parteien das Verfahren übereinstimmend für erledigt, wird über die Kosten entsprechend § 91 a ZPO entschieden. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten Reisekosten und Auslagen nur in Höhe der jeweils gültigen DVG-Kostenordnung.

## **§9 Organe des Landesverbandes**

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) die LV-Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Vorstand



## **§10 Die LV- Mitgliederversammlung**

- 1.0 Die LV-Mitgliederversammlung ist im Normalfall die Jahreshauptversammlung (JHV) des LV. Sie wird vom LV-Vorsitzenden oder dessen Vertreter in Textform im Auftrag des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn diese an die E-Mail-Adresse gesandt wurde, welche zuletzt durch den MV bekannt gegeben wurde.
- 1.1 Die Einladung erfolgt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung können durch die MV / KG mit einer Frist von zwei Wochen begründet an den Vorsitzenden gerichtet werden. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge gemäß Ziffer 3.10 berücksichtigt werden.
- 1.2 Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, Hybrid- oder virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben
- 2.0 Ferner muss eine LV-Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet und beschließt oder wenn mindestens 25% der Anzahl der MV die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- 3.0 Die Tagesordnung der JHV muss mindestens die Punkte 3.1 bis 3.10 enthalten:
  - 3.1 Die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
  - 3.2 Aussprache über die Berichte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und des Vorsitzenden des Ehrenrates.
  - 3.3 Der Bericht der Kassenprüfer.
  - 3.4 Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
  - 3.5 Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer, wenn sie erforderlich wird.
  - 3.6 Satzungsänderungen, soweit erforderlich.
  - 3.7 Vorliegende Anträge.
  - 3.8 Festsetzung des Jahresbeitrages.
  - 3.9 Vergabe und Terminierung der LV-Meisterschaften.



- 3.10 Dringlichkeitsanträge, sofern solche gestellt werden und mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten angenommen worden sind.

Dringlichkeitsanträge bedürfen einer stichhaltigen Begründung, warum eine Antragstellung nicht binnen der Frist gemäß obige Ziffer 1.1 erfolgen konnte. Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge mit besonderer Tragweite, wie z.B. die Änderung oder Neufassung der Satzung, Beitragserhöhungen sowie Auflösung des Vereins. Entsprechendes gilt für die Ernennung / Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

- 4.0 Wahl- und stimmberechtigt sind die Stimmberechtigten der MV, die Kreisgruppenvorsitzenden oder deren Vertreter sowie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sobald sich im Vorstand des MV / der KG eine Position ändert, hat eine Vorstandsmeldung an den LV zu erfolgen. Nach einer JHV mit Wahlen ist ebenfalls eine Vorstandsmeldung an den LV zu senden, unabhängig davon, ob der alte Vorstand mit dem neuen Vorstand identisch ist.
- 2.0 MV haben je angefangene 25 Mitglieder (Stand 01.01. des lfd. Jahres) eine Stimme. Die Mitglieder des geschäftsführenden LV-Vorstandes und die KG-Vorsitzenden haben je eine Stimme. Die Stimme eines geschäftsführenden Vorstandmitgliedes ist nicht übertragbar.
- 3.0 Mittels der vom MV-Vorsitzenden unterschriebenen Stimmkarte mit Namen des Beauftragten kann dieser das Stimmrecht an ein Mitglied seines Mitgliedvereins oder an den zuständigen Kreisvorsitzenden bzw. dessen Vertreter übertragen.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit der LV- Mitgliederversammlung**

- 1.0 Eine Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen und vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 2.0 Alle Entscheidungen werden, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- 3.0 Soweit nach der Satzung bei einem zu fassenden Beschluss von einer bestimmten Stimmenzahl auszugehen ist, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Anzahl von Stimmberechtigten und die Zustimmung der Mehrheit vorliegen.



- 4.0 Über den Verlauf der LV-Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu erstellen. Bei dessen Verhinderung wird zu Beginn der Versammlung ein Niederschriftenführer durch den Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift ist den MV, KG und den Vorstandsmitgliedern spätestens 60 Tage nach der LV- Mitgliederversammlung zugänglich zu machen (digital).
- 4.1 Die Niederschrift ist vom Niederschriftenführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 5.0 Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen mit Datum in ein Beschlussbuch eingetragen werden.

## **§ 12 Der Vorstand**

- 1.0 Der Vorstand setzt sich aus natürlichen Personen zusammen, die einem MV des LV angehören müssen.  
Der Vorstand besteht aus:
  - 1.01 dem ersten Vorsitzenden
  - 1.02 dem zweiten Vorsitzenden
  - 1.03 dem Geschäftsführer
  - 1.04 dem Schriftführer
  - 1.05 dem Leistungsrichterobmann (LRO – LV)
  - 1.06 dem Obmann für Gebrauchshundsport (OfG- LV)
  - 1.07 dem Obmann für Turnierhundsport (OfT- LV)
  - 1.08 dem Obmann für Agility (OfA- LV)
  - 1.09 dem Obmann für Obedience (OfO – LV)
  - 1.10 dem Obmann für Rally Obedience (OfRO-LV)
  - 1.11 dem Obmann für Jugendfragen (OfJ- LV)
  - 1.12 dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit (OfÖ-LV)
  - 1.13 den KG-Vorsitzenden, bei deren Verhinderung einem Vertreter aus dem KG-Vorstand.
- 2.0 Der Vorstand muss zumindest aus dem gesetzlichen Vorstand bestehen. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- 3.0 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern gemäß Ziffern 1.01 bis 1.12.
- 3.1 Soweit anlässlich einer Mitgliederversammlung die Besetzung einzelner Ressorts des geschäftsführenden Vorstands nicht möglich ist, können von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands maximal insgesamt 2 Ressorts gleichzeitig übernommen werden.
- 3.2 Bleiben nach einer Mitgliederversammlung Ressorts vakant, kann der geschäftsführende Vorstand diese Ressorts unter Berücksichtigung vorstehender Ziffer 3.1 kommissarisch einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands übertragen oder ein MV-Einzelmitglied in die Funktion berufen. Die Übertragung/ Berufung bedarf einer Bestätigung durch die nächste



Mitgliederversammlung.

- 3.3 Mit der Wahrnehmung mehrerer Ressorts ist kein Mehrfachstimmrecht verbunden.
- 4.0 Die Vorstandsmitglieder nach § 12, Ziffer 1.13 (Vorsitzende der KG oder deren Vertreter im Verhinderungsfalle) unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Verwirklichung der ihm übertragenen Aufgaben, sie vertreten die Interessen ihrer KG bei den Sitzungen des Vorstandes und LV-Mitgliederversammlungen.
- 5.0 Der Vorstand ist berechtigt, für weitere Sportarten sowie besondere Aufgaben Beauftragte zu ernennen. Diese haben kein Stimmrecht.

## **§ 13 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes**

- 1.0 Der geschäftsführende Vorstand nimmt alle bei dem LV anfallenden Geschäfte und Aufgaben wahr. Er ist bei der Geschäftsführung an die Satzung und die Beschlüsse der LV- Mitgliederversammlung gebunden.
- 2.0 Der erste Vorsitzende vertritt den LV gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Einberufung und die Leitung der Sitzungen und Tagungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes und der LV-Mitgliederversammlungen.
- 3.0 Der zweite Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des ersten Vorsitzenden, wenn dieser tatsächlich verhindert ist oder wenn dieser ihn hierzu beauftragt. Diese Regelung gilt im Innenverhältnis des Vereins. Im Außenverhältnis gilt §12 Ziffer 2.0 dieser Satzung. Der zweite Vorsitzende steht im Übrigen für Sonderaufgaben zur Verfügung.
- 4.0 Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes kann dieser in einer Geschäftsordnung regeln.
- 5.0 Sofern nicht anderweitig ausdrücklich abweichend geregelt, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, zur Regelung der laufenden Geschäfte und sonstiger Abläufe und Verfahren Vereinsordnungen zu erlassen, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des LV-Vorstands bedürfen.

## **§ 14 Sitzungen des Vorstandes**

- 1.0 Der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand tagen mindestens zweimal im Geschäftsjahr. Für die Durchführung dieser Tagungen kann sich der (geschäftsführende) Vorstand eine Geschäftsordnung geben. In den nach der Satzung vorgesehenen Fällen trifft er seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung als abgelehnt.



- 2.0 Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes mindestens 50% der vorhandenen Mitglieder und bei denen des Vorstandes ebenfalls 50% der Vorstandsmitglieder nach §12 Ziffer 1.13 anwesend sind.
- 3.0 Eine Sitzung des (geschäftsführenden) Vorstandes muss einberufen werden, wenn ein Drittel des (geschäftsführenden) Vorstandes dies für erforderlich hält. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche der Unterschrift durch den Sitzungsleiter und den Niederschriftenführer bedarf.
- 4.0 Niederschriften über die Sitzungen des (geschäftsführende) Vorstandes müssen den jeweiligen Vorständen innerhalb einer Frist von vier Wochen zugänglich gemacht werden (digital).
- 5.0 Zur Gewährleistung der regelmäßigen Geschäfte können notwendige Abstimmungen im (geschäftsführenden) Vorstand abweichend auch durch Telefon-/ Videokonferenzen oder im Umlaufverfahren auf dem digitalen Weg erfolgen. Die Entscheidung trifft der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Vertreter.

## **§ 15 Amtsdauer**

- 1.0 Der geschäftsführende Vorstand wird von der LV-Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Seine Amtsführung dauert jedoch bis zu einer Neuwahl fort.
- 2.0 Scheiden geschäftsführende Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Restvorstand kommissarisch anderen Vorstandsmitgliedern diesen Funktionsbereich übertragen oder MV-Einzelmitglieder in die vakanten Funktionen berufen. § 12 Ziffern 3.2 und 3.3 gelten entsprechend. Sofern es sich um die Funktionsbereiche nach § 12 Ziffer 1.05, 1.07 und 1.08 handelt, muss es sich um einen ordnungsgemäß vom Hauptverband bestellten Richter handeln. Die nächste LV-Mitgliederversammlung muss für den Rest der Legislaturperiode eine Nachwahl durchführen.

## **§ 16 Wahlen**

- 1.0 Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Satzung auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- 2.0 Wahlergebnisse sind im Versammlungsprotokoll schriftlich festzuhalten.
- 3.0 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- 4.0 Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine Erklärung in Papierform oder digital vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.



- 5.0 Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Fall, das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet der Versammlungsleiter.
- 6.0 Sollte die Mitgliederversammlung nach §10.2 als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, sind die Wahlen mit einer rechtsverbindlichen Onlinesoftware durchzuführen.
- 4.0 Zum Leistungsrichterobmann (LRO) (§ 12.1.05) muss ein DVG-Leistungsrichter gewählt werden. Er wird von der LV-GHS-Richtertagung vorgeschlagen, die Mitgliederversammlung ist an den Vorschlag nicht gebunden. Ebenfalls nominieren die Leistungsrichter des LV einen Vertreter des Leistungsrichterobmannes, dessen Bestätigung durch die LV – Mitgliederversammlung erforderlich ist. Er vertritt den LRO–LV bei dessen Verhinderung.
- 5.0 Zum Obmann für Turnierhundsport (§ 12.1.07) muss ein DVG-Turnierhundsportleistungsrichter gewählt werden. Er wird von der LV-THS-Richtertagung vorgeschlagen, die Mitgliederversammlung ist an den Vorschlag nicht gebunden. Ebenfalls nominieren die Turnierhundsportleistungsrichter des LV einen Vertreter des OfT–LV, dessen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich ist. Er vertritt den OfT–LV bei dessen Verhinderung.
- 6.0 Zum Obmann für Agility (§ 12.1.08) muss ein DVG-Agility-Leistungsrichter gewählt werden. Er wird von der LV-Agility-Richtertagung vorgeschlagen, die Mitgliederversammlung ist an den Vorschlag nicht gebunden.

## **§ 17 Ehrenrat**

- 1.0 Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der LV-Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des LV-Vorstandes sein.
- 2.0 Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie drei Stellvertretern.
- 2.1 Der Vorsitzende soll eine rechtserfahrene Person sein.
- 3.0 Für seine Befugnisse und Pflichten gelten die Bestimmungen der DVG - Satzung §§ 29f. entsprechend. Die Ehrenratsordnung des DVG ist auch für den LV verbindlich.
- 4.0 Eine Wiederwahl der Mitglieder des Ehrenrates und der Vertreter ist nach Ablauf ihrer Amtszeit möglich.



## **§ 18 Kassenprüfer**

- 1.0 Zur Überwachung der Kassengeschäfte hat der LV einen ersten und einen zweiten Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer. Diese werden von der LV-Mitgliederversammlung gewählt. In jedem Jahr scheidet der erste Kassenprüfer aus, der zweite Kassenprüfer rückt auf und der Ersatzkassenprüfer wird zweiter Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt einen neuen Ersatzkassenprüfer. Eine Wiederwahl ist nach zwei Jahren möglich.
- 1.1 Scheiden Kassenprüfer während der Amtszeit aus wird auf der nächsten Mitgliederversammlung die Anzahl der Kassenprüfer wieder auf drei ergänzt. Notfalls kann der Vorsitzende des Ehrenrats die erforderliche Anzahl von Personen für die Kassenprüfung berufen.
- 2.0 Die Kassenprüfer haben das Recht die Kasse jederzeit zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine von beiden Prüfern zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen und dem Vorstand zu übermitteln. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis der LV- Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen und gegebenenfalls zu erläutern.

## **§ 19 Kosten**

- 1.0 Die LV- Vorstandsmitglieder und eventuelle andere mit Aufgaben betraute Mitglieder der MV üben die Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Ihnen werden nur die durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandenen Ausgaben erstattet. Die Kostenordnung des DVG ist anzuwenden.

## **§ 20 Vermögen**

- 1.0 Das Vermögen des LV muss bei einem mündelsicheren Geldinstitut hinterlegt werden. Jedoch ist dem Geschäftsführer gestattet zur Bestreitung der laufenden Kosten einen angemessenen Barbetrag in der Kasse zu führen.
- 2.0 Die Mittel des LV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.
- 3.0 Es werden keine Personen durch Ausgaben begünstigt, die dem Vereinszweck fremd sind.

## **§ 21 Satzungsänderungen**

- 1.0 Satzungsänderungen können nur von einer LV-Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und mit der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- 2.0 Soweit eine redaktionelle oder infolge einer Auflage des Registergerichtes oder anderen Behörde notwendige Satzungs Korrektur erforderlich ist bzw. verfügt wird, ist der Vorstand befugt, diese vorzunehmen. Die MV sind hiervon kurzfristig in Kenntnis zu setzen.



## § 22 Datenschutz

- 1.0 Der LV verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des LV personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner MV, deren Funktionsträger und Einzelmitglieder. Quelle der Daten sind regelmäßig die in Formularen / Meldungen (gleich ob in Papierform oder digital) durch den MV, seine Funktionsträger oder Einzelmitglieder gegenüber dem Verband (MV, KG, LV oder DVG) gemachten Angaben.
- 2.0 Funktionsträger im vorstehenden Sinn sind Einzelmitglieder, die innerhalb des Verbandes und seiner Untergliederungen und MV besondere Aufgaben wahrnehmen (z.B. Vorstände, Beauftragte, Trainer(-assistenten), Schutzdiensthelfer, Leistungsrichter etc).
- 3.0 Die Daten werden gespeichert, be- und verarbeitet sowie verbandsintern übermittelt und verändert. Hinsichtlich der Funktionsträger werden im Verband und seinen Untergliederungen Listen in papier- und elektronischer Form geführt und in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien (z.B. auf den Internetseiten des MV, der KG, des LV und des DVG) erweiterte Daten dieser Personen veröffentlicht, soweit dies aufgrund der wahrgenommenen Funktion geboten ist.
- 4.0 Weiterhin werden die Daten (ggf. zusammen mit Angaben zum Hund sowie Prüfungs- und Platzierungsdaten) zum Zweck der Durchführung von Prüfungen, Wettkämpfen und Registrierungen verarbeitet und gegebenenfalls ganz oder in Ausschnitten an die DVG-Geschäftsstelle weitergeleitet. Eine Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse erfolgt in den Vereinspublikationen und auf den Internetseiten des veranstaltenden MV, der KG, des LV und des DVG. In gleicher Weise erfolgen Veröffentlichungen zu Ehrungen, Jubiläen und ähnlichen Ereignissen.
- 5.0 Die Rechtmäßigkeit der Datenerfassung, Speicherung, Be- und Verarbeitung sowie der Übermittlung und Veränderung von Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO; die Anfertigung und Veröffentlichung von (digitalen) Fotos aus dem Kunsturhebergesetz.
- 6.0 Eine anderweitige Datenverwendung z.B. Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
- 7.0 Die MV sorgen für die Einwilligung ihrer Einzelmitglieder und Funktionsträger zur Weitergabe ihrer Daten an den Verband bzw. den LV und zur Verarbeitung dieser Daten für die satzungsgemäßen Erfordernisse und Aufgaben des LV.



## **§ 23 Auflösung**

- 1.0 Die Auflösung des LV kann nur eine LV-Mitgliederversammlung beschließen, die mindestens vier Wochen vorher und nur zu diesem Zweck einberufen wurde.
- 2.0 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3.0 Das bei der Auflösung des LV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen soll an den DVG (Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.) gehen mit der Vorgabe es für die Jugend einzusetzen.

## **§24 Schlussbestimmungen**

- 1.0 Die Nichtigkeit von Teilen satzungsändernder Beschlüsse soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde am 17.07.2024 im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen  
Die Satzung wurde am 1.3.2026 im §2 und § 23 geändert und ist mit der Eintragung in der neuen Fassung gültig